

# RS Vwgh 2005/10/19 2003/08/0138

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.10.2005

## Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

### Norm

ASVG §11 Abs1;

ASVG §4 Abs2;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 87/08/0274 E 19. Jänner 1989 VwSlg 12848 A/1989 RS 5(Hier nur die ersten beiden Sätze)

### Stammrechtssatz

Zu einem sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigungsverhältnis gehört die Willensübereinstimmung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber, dass abhängige Dienste entgeltlich geleistet und diese entgegengenommen werden. Auch der einseitige Wegfall dieses Willens - insb auf Seiten des Dienstgebers, wenn dieser die entgeltlichen abhängigen Dienste also nicht mehr in Empfang nehmen möchte - beendet das sozialversicherungsrechtliche Beschäftigungsverhältnis, mag auch das arbeitsrechtliche Verhältnis dadurch allein nicht einseitig aufgelöst sein. Bleibt allerdings die Willenseinigung, Dienste zu leisten bzw. zu empfangen, weiterhin aufrecht, ändert die Unterbrechung der tatsächlichen Tätigkeit den Weiterbestand des sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigungsverhältnisses nicht. Eine Ausnahme ist bei den so genannten "diktirten Rechtsverhältnissen" gegeben. Diese liegen vor, wenn der wegfallende Wille des Dienstgebers, weiterhin Leistungen in Empfang zu nehmen, durch Gesetz oder Richterspruch substituiert wird.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2003080138.X01

### Im RIS seit

24.11.2005

### Zuletzt aktualisiert am

27.07.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>